



Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	1
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr.....	2
§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel.....	2
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen.....	2
§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte.....	2
§ 7 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen.....	2
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte.....	3
§ 9 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes.....	3
§ 10 Verwaltungsgebühren.....	3
§ 11 Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes.....	3
§ 12 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
§ 13 Sonstige Leistungen.....	3
§ 14 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.
2. Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
 - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde.
2. nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt.
Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr

1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
2. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

- Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

§ 7 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro,
- b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
Urnenreihengrab 294,00 Euro,
Urnenwahlgrab 348,00 Euro.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes

1. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
2. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben.
3. Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht wird der Nutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz hinzugerechnet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
2. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elbe-Parey bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

§ 12 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 13 Sonstige Leistungen

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Elbe-Parey, 13. Dezember 2022

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel